



Corona-Pandemie: Hygienekonzept für den Aufenthalt in den Wahllokalen

Stand zum 13.09.2021

Dabei sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.
- Das Hygienekonzept wird rechtzeitig vor dem Wahltag im Amts- und Mitteilungsblatt sowie auf den Homepages der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht.
- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen sowie Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen sind nicht zugelassen.
- Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Hauptraum zu verlassen und den Kontakt zu anderen Personen einzustellen. In den Wahllokalen liegen Schnelltests aus. Bei guter Befindlichkeit und negativem Schnelltest kann die Person den Hauptraum wieder betreten.
- Wähler*innen sowie Wahlhelfer*innen dürfen nur mit einem mindestens medizinischen Mund- und Nasenschutz die Wahllokale betreten. Die Maskenpflicht gilt ebenso auf den Verkehrsflächen und in den Sanitäreinrichtungen innerhalb des Gebäudes sowie im direkten Außenbereich, sofern im direkten Außenbereich der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Eine Befreiung von der Maskenpflicht ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- Wahlhelfer*innen haben die Möglichkeit, sich am Tag vor der Wahl kostenlos im Alten Rathaus auf Corona testen zu lassen. Bitte nutzen Sie hierfür die Terminvergabe mittels QR-Code (s. eigener Artikel im Amts- und Mitteilungsblatt).
- Der Einlass für Wähler*innen ins Wahllokal ist wie folgt reglementiert:
 - Eintritt möglichst einzeln
 - Zutritt nur mit einem medizinischen Mund- und Nasenschutz
 - Desinfektionsmittel im Eingangsbereich nutzen
 - 1,50 m Mindestabstand wahren
 - Warteschlangen innerhalb des Wahlraums sind zu vermeiden
- Stifte werden bei der Stimmzettelausgabe ausgehändigt und nach Benutzung desinfiziert. Wähler*innen können eigene Schreibstifte verwenden.

- Im Wahlraum dürfen sich nur so viele Wähler*innen wie Wahlkabinen vorhanden sind gleichzeitig aufhalten.
- Die Wahllokale sollen mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden, sofern die Fenster nicht dauerhaft geöffnet sind oder eine automatische Lüftung vorhanden ist.
- Türen sind dauerhaft geöffnet zu lassen. Ist dies nicht möglich, sind Türgriffe und andere Kontaktflächen alle 20 Minuten zu desinfizieren.
- Bei der Ausgestaltung der Wahlräume wird der Infektionsschutz folgendermaßen beachtet:
 - Nutzung anderer Wahllokale zum Auszählen der Briefwahl.
 - Wenn möglich getrennte Eingänge zu verschiedenen Urnenwahllokalen.
 - Wegeführung innerhalb der Wahllokale
 - Gut sichtbare Aushänge mit den Verhaltensmaßnahmen zum Schutz vor Infektionskrankheiten
 - Bereitstellung von Hand- und Flächendesinfektionsmittel

Kleinwallstadt, 16.09.2021

Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt

gez. *Thomas Köhler*

Gemeinschaftsvorsitzender